

erwerkstätten
meister

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 22.

St. Vith, Samstag 15. März

1873.

versteht und selbst etwas
Derselbe muß auch die Klei-
it den übrigen Arbeitern
die Lohnlisten aufstellen
en mit Angabe der persön-
und des bisherigen Wir-
sprüche vorerst nur schriftlich
n 6. März 1873.

Zachariae.

gefelle oder Lehrling ge

Caspar Marggraf
in Bleialf.

Weizen-Vor-
hußmehl

fortwährend zu haben bei
S. H. Blaize
zu Malmédy.

der Posthalterei St. Vith
lässiger Postillon geschick-
junger Mann, welcher be-
gibt. Ebendasselbst wird
echt, der mit Pferden umzu-
ucht.

im Kreise Malmédy un-
end. (Monat März.)

- 27. Jahrmart in Winterpelt
- 20. Jahrmart in Neuerburg
- 25. Jahrmart in Büllingen
- 1. Jahrmart in St. Vith.

Jahrmärkte
erzogthum Luxemburg.

7. Jahrmart in Diekirch

18. Jahrmart in Wiltz.

19. Jahrmart in Uffingen

24. Jahrmart in Mersch

25. Jahrmart in Solber.

in 27. Jahrmart in Fels

Wollentuch, Wollenstoff

Fruchtpreise.

	Ehl.	Sg.
en 11. März.	6	10
ffund	9	20
ffl.	—	—
	—	—
	10	15
	3	10

Geldcours.

	Ehl.	Sg.
März.	5	20
sd'or	5	15
stolen	5	9
de	5	18
	1	9
entbaler	1	16
aler	1	16
	6	22
	5	15

nd und Verlag von Jos. Doepf-
in St. Vith.

„Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Be-
stellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal incl.
Einpfeilener 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder
deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten Preus-
sischen 5% Staats-Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember
1871 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren
Einlösung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuld-
verschreibungen der 5% Staats-Anleihe vom
Jahre 1859 ist ein nicht unerheblicher Theil noch nicht zur
Einlösung eingereicht worden.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschrei-
bungen bereits seit dem 1. Juli 1872 aufgehört
hat, so werden die Betheiligten hierdurch wiederholt an die bal-
dige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen erinnert.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Eröffnung des Deutschen Reichstages am 12. März 1873.

Thronrede Sr. Majestät des Kaisers.
Geehrte Herren!

Im Namen der verbündeten Regierungen heiße Ich Sie zur
neuen Session der Legislaturperiode willkommen.

Während dreier Sessionen haben Sie in Gemeinschaft mit
dem Bundesrath eine doppelte Aufgabe zu erfüllen gehabt, die
Befestigung und Ausbildung der durch die Reichsverfassung ge-
schaffenen Institutionen und die Ordnung und Regelung der durch
den großen Krieg herbeigeführten außerordentlichen Verhältnisse.
In beiden Beziehungen wird Ihre Thätigkeit wiederum in Anspruch
genommen werden, theils für den Abschluß der in ihren Grundlagen
bereits festgestellten, theils für die Schöpfung neuer Einrichtungen.

Das Eigenthumsverhältniß an den aus den Verwaltungen
der einzelnen Bundes-Staaten an die Reichsverwaltung überge-
gebenen Grundstücken bedarf der gesetzlichen Regelung, um die
immer mehr hervortretenden Schwierigkeiten zu beseitigen, welche
von der über diesem Verhältniß ruhenden Unklarheit unzertrenn-
lich sind.

Das deutsche Festungssystem erheischt eine Umgestaltung,
welche, indem sie die Vertheidigungsfähigkeit der großen Waffen-
plätze erhöht, den Verzicht auf die Erhaltung anderer Befestigungen
statuirt. Die Ansprüche, welche den Invaliden aus dem letzten
Kriege und deren Hinterbliebenen gesetzlich zustehen, erfordern Ein-
richtungen, welche Gewähr dafür leisten, daß die Deckung dieser
Ansprüche aus der Kriegsentwädigung bestritten werden wird, ohne
auf die regelmäßigen Einnahmen des Reichs zurückzugehen.

Der vor sechs Jahren für die Entwicklung der Kriegs-Marine
aufgestellte, seiner Ausführung nahe gebrachte Plan wird in Be-
acht der seitdem eingetretenen Verhältnisse und gewonnenen Er-
fahrungen einer, in Ihrer letzten Session auch von Ihnen ange-
ordneten Umgestaltung zu unterwerfen sein.

Ein allgemeines Militärgesetz ist in der Verfassung verheißen
und durch die Erweiterung des deutschen Heeres zu einer Noth-
wendigkeit geworden. Auf der Grundlage des Gesetzes über die
Verpflichtung zum Kriegsdienste und der erprobten Einrichtungen
der Armee wird es der Wehrkraft der Nation die Ausbildung sichern,
welche uns das Ausland beneidet, und welche die Bürgerschaft
für bietet, daß Deutschland sich in Frieden der Güter erfreue,
es auf geistigem und wirthschaftlichem Gebiete erwirbt. Die
Anforderungen, welche vom Lande im Falle eines Krieges zu fordern

und die Grundsätze, nach welchen diese Leistungen zu vergüten sind,
werden ebenfalls, unter Beachtung der im letzten Kriege gemachten
Erfahrungen, neu und gleichmäßig zu ordnen sein.

Durch die Beschlüsse in Ihrer vorletzten Session haben Sie
die äußere Lage der Reichsbeamten günstiger gestaltet. Die Er-
fahrung hat gezeigt, daß die damals von Ihnen verlangten und
bereitwillig gewährten Bewilligungen nicht ausreichen, um das
Einkommen der Beamten so zu regeln, wie das öffentliche Inter-
esse es erfordert. Diefelben Erfahrungen erheischen mit gleicher
Dringlichkeit eine Verbesserung des Einkommens der Offiziere und
Unteroftiziere. Die günstige Lage der Einnahmen des Reichs wird
es gestatten, diese Zwecke ohne Erhöhung der Matrikularbeiträge
zu erreichen. Um so mehr vertraue Ich, daß den Vorlagen, welche
für diese Zwecke nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes
Ihnen zugehen werden, Ihre Genehmigung nicht fehlen wird.

Die in ihrer Grundlage festgestellte Neugestaltung des deut-
schen Münzwesens soll durch einen Ihnen zugehenden Gesetzentwurf
ihren endgültigen Abschluß erhalten.

Für die Beförderung von Paketen und Werthsendungen durch
die Post wird Ihnen ein neuer Tarif vorgelegt werden, welcher
den doppelten Zweck hat, die bestehenden Sätze wesentlich zu ver-
einfachen und in den meisten Fällen erheblich zu ermäßigen.

In Folge der, während Ihrer letzten Session über die Salz-
steuer stattgefundenen Verhandlungen hat der Bundesrath eine ein-
gehende Erörterung der Frage eingeleitet: auf welchem Wege die,
bei Aufhebung dieser Steuer ausfallende Einnahme anderweit zu
beschaffen sei. Diese Erörterung ist ihrem Abschluß nahe, und es
wird ihr Ergebnis einen Gegenstand Ihrer Beratungen bilden.

Wenige Tage nach dem Schluß Ihrer letzten Session wurde
mit Frankreich eine Uebereinkunft getroffen, welche die Fristen für
die Zahlung des letzten Theiles der Kriegskosten-Entschädigung
und im Zusammenhange damit, für die Räumung der von unse-
ren Truppen besetzten Gebietsheile regelt. Die Ihnen über diese
Uebereinkunft und deren Ausführung zu machenden Mittheilungen
werden zeigen, daß Frankreich mit seinen Zahlungen den verab-
redeten Terminen weit vorausgeeilt, und daß daher der Zeitpunkt
gekommen ist, um die in dem vorjährigen Gesetze über die Kriegs-
kosten-Entschädigung noch vorbehaltenen Fragen zu entscheiden. Auch
über diese Fragen werden Ihnen Vorlagen gemacht werden.

Das von Mir im vergangenen Jahre an dieser Stelle aus-
gesprochene Vertrauen auf eine Entwicklung der inneren Zustände
Frankreichs im Sinne der Beruhigung und der wirtschaftlichen
Fortschritte ist nicht getäuscht worden. Ich begründe hierauf die
Hoffnung, daß der Augenblick nicht mehr fern sein werde, wo die
vollständige Abwicklung unserer finanziellen Auseinandersetzung mit
der französischen Regierung die gänzliche Räumung des französi-
schen Gebiets früher, als in Aussicht genommen war, herbeiführen
wird.

Die Beziehungen des Reichs zu allen auswärtigen Staaten
rechtfertigen das volle Vertrauen, mit welchem Ich auf die Er-
haltung und die fortschreitende Befestigung des Friedens rechne.
Dieses Mein Vertrauen schöpft seine volle Berechtigung aus Mei-
nen freundschaftlichen Beziehungen zu den Herrschern der mächtigen
Nachbarreiche Deutschlands, welche ihre Bestätigung und Kräfti-
gung durch den Besuch erhalten haben, der Mir von Seiten der
Mir so nahe befreundeten mächtigen Monarchen vor wenig Mo-
naten zu Theil geworden ist.

Diese den Frieden verbürgenden Beziehungen zu unseren
Nachbarn zu pflegen, werde Ich fortgesetzt als meine erwünschte
und mit Gottes Hülfe erfüllbare Aufgabe ansehen.

Bur Organisation des landwirthschaftlichen Creditcs in Oesterreich.

(Fortsetzung.)

Mit der Aufnahme dieses Prinzipes wirkt man, nach meiner Uebersetzung, eine Brandsackel in das genossenschaftliche Leben, welche durch die gepriesene „Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung“ kaum gelöscht werden dürfte. Auch die Freunde der facultativen Haftung leugnen nicht die immensen Wirkungen der Solidarhaft, sie negiren jedoch die Nothwendigkeit, dieselbe bei Genossenschaften obligatorisch zu machen. Für Genossenschaften der ländlichen Bevölkerung aber, speziell die Darlehenskassenvereine, ist die Solidarhaft doppelt nothwendig. Gewiß würden die Bauern, die erfahrungsgemäß sich von einer Idee nicht rasch hinreißen lassen, besonders wenn dieselbe ihr ganzes Vermögen umspannt und bedroht, nicht wie Ein Mann das Urtheil gefällt haben, die Solidarhaft sei unabweisbar, wenn diese nicht tief in dem Wesen der Landbevölkerung begründet wäre, wenn nicht ihre Erfahrung laut dafür Zeugniß gäbe. Die Solidarhaft macht sich selbst überflüssig; dieses scheinbare Paradoxon enthält das große Geheimniß derselben und es ist nicht gut einzusehen, warum man etwas, was in seiner rechten Durchführung absolut unschädlich, aber trotzdem großartig wirksam ist, einem freihetlichen Theoreme zu Liebe opfern will. Jedermann der mit den Trägern der Genossenschaften, d. h. den Mitgliedern derselben zu thun gehabt hat, weiß, wie schwer es ist, die Solidarhaft in die Statuten einsetzender Genossenschaften zu bringen. Wird das Princip der facultativen Haftung im Gesetz ausgesprochen, so wird der jetzt kaum unterdrückbare Antagonismus gegen die Solidarhaft hell aufflammen, und um so länger wird es dauern bis das Verständniß für dieselbe Gemeingut geworden ist. Oesterreichs Genossenschaftsbewegung steht an seinem Beginne und ein Schwanken am Anfang ist für die Entwicklung doppelt schädlich. Man weist zur Vertheidigung der facultativen Haftung auf das Ausland hin, beispielsweise auf Baiern, England. Die große Mehrzahl aber der bairischen Vereine der Rheinsalz hat schon im Jahre 1869 für die unbeschränkte Haftung petitionirt; so hat auch Württemberg und Baden sich in seiner Gesetzgebung ebenfalls dahin entschieden, und in England ist der Gang der genossenschaftlichen Entwicklung unter der beschränkten Haft ein durchaus nicht befriedigender, wie Schulze-Delitzsch jüngst bewies. Die Zahl der in den Jahren 65 bis 70 aufgelösten Genossenschaften ist eine so bedeutende (52, 76, 146, 286, 406), daß Schulze-Delitzsch vollauf Recht hat, wenn er sagt: „In der That übersteigt dieß Alles, was auf diesen und ähnlichen Gebieten jemals erlebt worden ist.“ Die Nachrichten aus Frankreich, wo 1867 ebenfalls die limitirte Haftung eingeführt worden ist, sind nicht so detaillirt, wie aus England, aber ebenfalls durchaus ungünstig. Dem gegenüber steht die unter der Solidarhaft prosperirende und jährlich wachsende Zahl der Genossenschaften in Deutschland. Im Jahre 1868 waren 2340 Genossenschaften angemeldet, im Jahre 1871 3290 und betrug ihre Gesamtzahl 3500. Die von den Vereinen gemachten Geschäfte beliefen sich im Jahre 1869 auf 300 Millionen Thaler, im Jahre 1871 auf 400 Millionen Thaler; der Cassenumsatz war etwa 1200 Thaler, das Vermögen der Genossenschaften im Jahre 1869 22 bis 23 Millionen, die ihnen anvertrauten fremden Gelder 55 bis 56 Millionen; im Jahre 1871 30 bis 42, beziehungsweise 80 Millionen Thaler.

Diese Ziffern sprechen wohl laut genug dafür, daß die Solidarhaft dem ureigentlichen Wesen der Genossenschaften entspreche, und daß es, im Hinblick auf die bisherigen ungünstigen Erfahrungen mit dem entgegengesetzten Princip, ein gefährliches Experiment sei, die facultative Haftung einzuführen. Vielleicht bricht sich in dem österreichischen Herrenhaus das ja zum großen Theil aus Grundbesitzern bestehende, diese Ansicht Bahn und wird dadurch der Anstoß gegeben, daß sich die österreichische Gesetzgebung doch diesem Principe anschließe, was um so unbedenklicher ist als die Solidarhaft in eine Solidarbürgschaft umgewandelt werden soll, so daß erst dann, wenn das Vermögen der Genossenschaft aufgezehrt ist, die aufzubringende Summe durch kopfweise Repartition beigebracht wird.

Raiffeisen fordert für die Darlehenskassenvereine Solidarhaft, und muß dies umso mehr thun, als eine Beschränkung auf die Geschäftsanteile nicht möglich ist, da in diesen Vereinen solche Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Befindet sich also Raiffeisen bezüglich der Haftung ganz mit Schulze-Delitzsch im Einklange, so

weicht er doch in der Frage über die Guthaben der Mitglieder wesentlich von demselben ab. Wenn ich die beiden eben genannten Männer überhaupt in Parallele bringe, so geschieht dies nicht um einen Widerspruch in ihren Bestrebungen zu constatiren, es existirt kein solcher, sondern um die unläugbar bedeutenden Unterschiede in der Art, wie beide ihr Ziel erreichen, hervorzuheben. Raiffeisen anerkennt Schulze-Delitzsch vollauf und gern, beide wollen Hebung der gedrückten Lage einer Menschenklasse, um dadurch zur Lösung des großen, alle Classen umschließenden socialen Problems beitragen. Ich habe mehr als einmal mit Herrn Raiffeisen über dieses Thema gesprochen und immer dieselbe ruhige, leidenschaftlose Anspruchslosigkeit gefunden, welche die Sache fördern will, und die Person, auch die eigene, ganz außer Acht läßt. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, werden Mißverständnisse, wie dieselben bereits mehrfach entstanden sind, vermieden, womit Niemandem ein besserer Dienst erwiesen würde, als Herrn Raiffeisen selbst.

Schulze-Delitzsch begehrt von jedem Mitgliede eines Vorschußvereines die Bildung mindestens eines Geschäftsanteiles, und wirft mit Rücksicht auf die eingelegten Guthaben einerseits die Creditfähigkeit des Bewerbers, andererseits dessen Antheil an Verlust und Dividende bemessen. Raiffeisen dagegen kennt keine Geschäftsanteile und fallen daher auch alle darauf gefußten Folgerungen weg. So ist die Creditfähigkeit eines Bewerbers nur begründet durch Tüchtigkeit und Größe seines Vermögens, d. h. in Umständen, wie sie jeder Gläubiger seinem Schuldner gegenüber erwägt. Raiffeisen negirt die Geschäftsanteile mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der bäuerlichen Bevölkerung, für welche seine Vereine hauptsächlich zu wirken bestimmt sind. Der Bauer ist nicht in der Lage, monatlich einen Beitrag zu bezahlen, zum mindesten ist eine derartige Beitragsverpflichtung für ihn keine natürliche, da auch seine Einnahmen nicht monatlich fließen. Raiffeisen hat aber noch einen anderen Grund gegen die Guthaben und hängt derselbe mit der Tendenz seiner Vereine, welche auf Hebung des Gemeinwohlens zielt, zusammen. Mit der Festsetzung von Guthaben ist bei Schulze-Delitzsch die Verteilung einer darnach bemessenen Dividende verbunden und ist daher im Interesse jedes Einzelnen gelegen, möglichst viele Guthaben zu erwerben. Hierdurch sollen den Vereinen Capitalien zugeführt werden, was eben wieder im Organismus der Schulze'schen Vereine liegt. Dem nun arbeitet Raiffeisen entgegen. Er will den Verein nicht auf Selbstsucht, sondern auf Gemeinnützigkeit basirt haben, gewiß eine hohe edle Idee, die aber durchaus fern von aller Sentimentalität oder gar Pietismus ist. Es werden die besten Regungen des Menschen gehegt, doch nie das praktische Ziel außer Acht gelassen; Niemandem wird ein materielles Opfer zugemuthet, das er im Interesse der Allgemeinheit zu bringen habe. Die Mitglieder brauchen nicht etwa Capitalien unverzinslich herzugeben, sondern sie nützen dem Vereine durch den bloßen Eintritt, durch Uebernahme der Solidarhaft. Sie sind übrigens nicht „im Gotteswillen“ im Verein, obwohl Raiffeisen immer auch die christliche Nächstenliebe betont, sondern die Mitglieder wissen recht gut, daß wenn sie heute durch ihren bloßen Eintritt in den Verein denselben stärken, sie vielleicht morgen die Kraft, welche ihnen die anderen Mitglieder geben, wieder benötigten und dann Schutz finden werden vor Gefahr und Noth.

Da keine Geschäftsanteile gebildet werden, so wird auch keine Dividende bezahlt, also abermals nicht die Gewinnsucht zur Verlebung des Vereines benützt. Jeder der einen Vorschußverein gegründet oder die Genesis eines solchen verfolgt hat, weiß, daß die Möglichkeit einer guten Dividende einen Hauptgrund bildet, durch welchen man Leute zum Beitritt bestimmt. Raiffeisen'sche Vereine machen durch die Differenz in der Verzinsung zwischen den von ihnen angeliehenen und ihrerseits verliehenen Capitalien einen Gewinn; derselbe wird aber als untheilbarer Reservefonds hinterlegt. Selbst nach eventueller Auflösung des Vereines wird dieser Fond zu gemeinnützigen Zwecken verwendet und nicht unter die Mitglieder vertheilt. Raiffeisen wird hierbei von dem Grunde sage geleitet, daß das Bestehen einer Dividende den Wunsch hervorruft, dieselbe möglichst hoch zu machen, um die Lebensfähigkeit des Vereines zu beweisen und das Capital an denselben zu fesseln. Die Dividende kann aber nur aus den oben erwähnten Zinseunterschieden erwachsen, und zahlen somit gerade die Vorschußvereine die Dividende; ohne dieselbe könnte die Hilfe weniger kostspielig sein. Der Zinsfuß bei den Volksbanken ist daher auch im Durchschnitt 8 Percent, während er bei Raiffeisen, ebenfalls mit Provision durchschnittlich $5\frac{3}{4}$ Percent beträgt. (Fortf. folgt.)

Einem
die Zeit zum
Gartenfän
Ferner
Laberdan,
Apfelsinen
Meine
Schweinefl
Cervelatw
frischen un

Früchte-

Am Diensta

läßt Herr Nicol

I. ca. 20

und B

II. 30 M

Saam

tie Fä

öffentlich versteige

läßt Johann P

2 Röhre,

8 Ferkel

St. Bith,

Waaren-

Am Mittwoch

27. dieß.

läßt Herr Nicol

in Dürler

seine f

sondere

Tibet,

Ferner sein

Wirthschaft betrie

St. Bith,

Mobilar-

Am Montag

rauffolge

läßt Nicolas H

I. fein ge

Pfd. S

Kleider

geschirr

II. seine f

Weidel

öffentlich gegen an

St. Bith,

Guthaben der Mitglieder die beiden eben genannten so geschieht dies nicht um zu constatiren, es existirt bedeutenden Unterschiede in hervorzuheben. Raiffeisen hren, beide wollen Hebung, um dadurch zur Lösung socialen Problems beizuhelfen. Herr Raiffeisen über die ruhige, leidenschaftlose Sache fördern will, und die läßt. Von diesem Geändnisse, wie dieselben bein, womit Ninander ein in Raiffeisen selbst.

Mitglieder eines Vorschuß-Gesellschafts, und wird ben einerseits die Crediten Antheil an Verlust und kennt keine Geschäftsangefussten Folgerungen weg, bes nur begründet durch, d. h. in Umständen, wie gegenüber erwägt. Raiffeisen nicht auf die Eigenthümlichkeit, welche seine Vereine hauptdauer ist nicht in der Lage, zum mindesten ist eine keine natürliche, da auch Raiffeisen hat aber noch en und hängt derselbe mit Hebung des Gemeinfinnes in Guthaben ist bei Schulgebemessenen Dividende verdes Einzelnen gelegen, möglicherweise sollen den Vereinen wieder im Organismus der arbeitet Raiffeisen entgegen. ht, sondern auf Gemeinfinnt, die aber durchaus fern Dietismus ist. Es werden egt, doch nie das praktische wird ein materielles Opfer gemeinheit zu bringen habe. apitalien unverzinslich herze durch den bloßen Eintritt, ie sind übrigens nicht „um eisen immer auch die ChristMitglieder wissen recht gut, en Eintritt in den Verein die Kraft, welche ihnen die igen und dann Schutz finden

det werden, so wird auch als nicht die Gewinnsucht er der einen Vorschußverein en verfolgt hat, weiß, daß e einen Hauptgrund bildet, bestimmt. Raiffeisen'schen in der Verzinsung zwischen eiseits verliehenen Capitalien s untheilbarer Reservefond s Lösung des Vereines wird verwendet und nicht unter ird hierbei von dem GrundDividende den Wunsch herhen, um die Lebensfähigkeit ital an denselben zu fesseln. n oben erwähnten Zinsennungerade die Vorschußwerber ie Hilfe weniger kostspielig en ist daher auch im DurchRaiffeisen, ebenfalls mit Proviigt. (Fortf. folgt.)

H. E. MARQUET in St. Vith.

Einem verehrlichen in- und auswärtiger Publikum empfehle ich, da jetzt die Zeit zum Einpflanzen heranrückt, meinen großen Vorrath frischer Gartensämereien, als: jede Sorte Samen, Erbsen, Bohnen etc. Ferner halte ich mich zur geneigten Abnahme von frischen Büdingen, Haberdaun, frische Häringe, feinen Limburger Käse, Citronen, Apfelsinen jederzeit bestens empfohlen.

Meiner geehrten Kundschaft bringe ich meine Metzgerei in Rindfleisch, Schweinefleisch, sowie jede Woche frische Bratwurst, geräucherte Cervelatwurst, Blut- und Leberwurst, geräucherten Schinken, frischen und trockenen Speck in empfehlende Erinnerung.

Verpachtung,

Früchte- und Vieh-Verkauf in Dudler.

Am Dienstag den 18. d. Mts., Morgens punkt 9 Uhr, läßt Herr Nicolas Treinen in Dudler

I. ca. 20 Morgen Schifffland sowie seine sämtlichen Ackerländereien und Wiesen auf mehrere Jahre verpachten.

II. 30 Malter Gekartoffel, 15 Malter Sekkartoffel, 15 Malter Saamhafer, 20,000 Pfd. Heu, 10,000 Pfd. Haferstroh, eine Partie Fässer und Büdden

öffentlich versteigern.

Sodann

läßt Johann Linnertz in Dudler am selben Tage:

2 Kühe, 3 Kuh- und 2 Ochsenrinder, 1 Sochochsen, 1 Sau mit 8 Ferkel öffentlich versteigern.

St. Vith, 6. März 1873.

Hilgers, Notar.

Waaren- und Haus-Versteigerung in Dürler.

Am Mittwoch den 26., und nöthigenfalls Donnerstag den 27. dies. Monats, jedesmal Morgens 10 Uhr,

läßt Herr Nicolas Treinen in Dudler wegen Aufgabe seines Geschäftes in Dürler

seine sämtlichen in diesem Geschäfte befindlichen Waaren, insbesondere wollene Tuche, Leinwand, Frauenkleiderstoffe aller Art, als Tibet, Kattun u. s. w. auf Credit versteigern.

Ferner sein in Dürler befindliches Wohnhaus, worin mit Erfolg die Wirthschaft betrieben wird, verkaufen oder ev. verpachten.

St. Vith, 6. März 1873.

Hilgers, Notar.

Mobilar- und Immobilar-Versteigerung in Braunlauf.

Am Montag den 7. April d. J. und nöthigenfalls am darauffolgenden Tage, jedesmal Morgens 10 Uhr,

läßt Nicolas Heinken Schmied in Braunlauf,

I. fein gefamntes Mobiliar als: 1 Kuh, 1 Kind, 3 Schweine, 5000 Pfd. Heu, 6000 Pfd. Stroh, 5 Malter Sekkartoffel, 1 schönen Kleiderschrank, Hausgeräthe aller Art, sowie ein komplettes Schmiedegeräth und

II. seine sämtlichen Immobilien, als: Wohnhaus, Acker-, Wiesen-, Weideländereien und Wald,

öffentlich gegen ausgedehnten Zahlungsausstand versteigern.

St. Vith, 6. März 1873.

Hilgers, Notar.

Auf Anstehen von dem zu Agerath wohnenden Ackerer Peter Bades, wird der Unterzeichnete am

Dinstag, den 18. März 1873,

Morgens 10 Uhr

im Wohnhause des Requirenten:

2 Sochochsen,

2 Kühe,

2 trachtige Kälbinnen,

3 Kinder,

25 Stück einjährige Mutter- und Hammel-Lämmer,

8 Bienenstöcke,

30 Loose Eichen-Nußholz-Sämme,

öffentlich gegen Zahlungsausstand versteigern.

St. Vith, den 7. März 1873.

Der Gerichtsschreiber:

Kriene.

Auf Anstehen von dem zu Crombacher Mühle wohnenden Müllers Friedrich Rose, wird der Unterzeichnete in dessen Wohnung am

Montag, den 24. März 1873,

Morgens 10 Uhr

2 Pferde, Wallache, 7 resp. 8 Jahre alt,

3 frischmelkende Kühe,

1 trachtige Kalbin, 3 Kinder,

4 trachtige und 5 Faselchweine,

1 junger Ochs, 2 Jahre alt,

1 zweispännigen Wagen, mit schmalen Rädern,

1 Tümmel, 1 Karre (ganz neu) mit 4zölligen Rädern,

1 Pflug, 1 Hanbize,

10 Malter Kartoffeln,

5 " Saamhafer,

öffentlich gegen Zahlungsausstand versteigern.

St. Vith, den 7. März 1873.

Der Gerichtsschreiber:

Kriene.

Ein Weidfeld

ist zu verpachten gelegen an der Walleroderbach circa 7 Morgen bei Albert Calles.

➔ Eine Partie Dünger sowie mehrere Malter Kartoffeln sind zu verkaufen bei Wittwe

M. Schlösser
in St. Vith.

➔ Bei der Posthalterei St. Vith wird ein zuverlässiger Postillon gesucht, am liebsten ein junger Mann, welcher bei der Kavallerie gedient. Ebenfalls wird ein Arbeitsknecht, der mit Pferden umzugehen weiß, gesucht.

Obstbäume,

in schönen gefunden starken Exemplaren, zu haben bei Bürgermeister Nemery zu Weismes.

